



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **04/02/47G**  
vom **07.01.2004**  
P031858

Ratschlag betreffend Änderung des Energiegesetzes zur Vermeidung von Mehrwertsteuerbelastungen auf der Förderabgabe (SG 772.100)

---

RA 9280 vom

://: Zustimmung

## Energiegesetz (EnG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission, beschliesst:

I.

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup>Der maximale Anspruch auf einen Förderbeitrag ist begrenzt. Der Regierungsrat legt den maximalen Beitrag fest. Die zuständige Behörde kann den vollen Beitrag ausrichten, wenn feststeht, dass die aus der Förderabgabe zur Verfügung stehenden Gelder ausreichen.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 16.** Zur Finanzierung der dem Kanton aus diesem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen zur Prüfung förderungswürdiger Massnahmen, Entrichtung von Beiträgen, Überwachung von Bauten und Anlagen sowie zur Beratung wird auf dem Strompreis eine Förderabgabe von höchstens fünf Prozent erhoben. Der Regierungsrat setzt die Förderabgabe herab, wenn der Ertrag den Aufwand übersteigt. Die Förderabgabe wird für Rechnung der vollziehenden Behörde von den Stromlieferantinnen und Stromlieferanten bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie ist gesondert in Rechnung zu stellen.

Ablage:

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.